



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Nord e.V.

DWJ Lvb. Nord e.V.

Deutsche Waldjugend Lvb. Nord e.V.
Manda Steinhauser
Syltring 14
22926 Ahrensburg

Funktion: _____
Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____
Datum: _____

Fahrtkostenerstattung

Hiermit beantrage ich die Erstattung der unten aufgeführten Fahrtkosten für folgende Zwecke: Veranstaltung:

_____ Anlass / Informationen:

Datum	km / Preis				von - nach	Betrag
		Beleg	in SH	alleine		
		Pauschale	nicht in SH	Fahrgemeinschaft		
		Beleg	in SH	alleine		
		Pauschale	nicht in SH	Fahrgemeinschaft		
		Beleg	in SH	alleine		
		Pauschale	nicht in SH	Fahrgemeinschaft		
		Beleg	in SH	alleine		
		Pauschale	nicht in SH	Fahrgemeinschaft		

Summe : _____

Ich bitte um die Überweisung des Betrages auf folgendes Konto:

Inhaber: _____

IBAN: _____

Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

Unterschrift Antragsteller



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Nord e.V.

Fahrtkostenerlass

Dieser Fahrtkostenerlass vom 13.11.2015 ersetzt alle bisherigen Regelungen und Erlasse, die die Erstattung von Fahrtkosten betreffen.

§1 Fahrtkostenvordruck

Zur Vereinfachung der Abrechnung von Fahrtkosten ist der aktuelle Vordruck „Fahrtkostenerstattung“ des DWJ Landesverbandes Nord e.V. zu verwenden (zu finden unter: <http://downloads.waldjugend-nord.de/Formulare/Fahrtkostenerstattung.pdf>). Dieser ist in jedem Fall mit allen nötigen Informationen vollständig und nachvollziehbar auszufüllen.

§2 Wahl des Verkehrsmittels / Weges

Sollten mehrere Möglichkeiten bestehen, einen Bestimmungsort zu erreichen, ist durch die fahrende Person eine nach ökologischen und ökonomischen Kriterien nachvollziehbare Entscheidung zu treffen. Es wird dazu aufgefordert Fahrgemeinschaften zu bilden und dieses in der Entscheidung des Verkehrsmittels / Weges zu berücksichtigen.

§3 Öffentliche Verkehrsmittel

(1) Für die Nutzung des ÖPNV bzw. des Fernverkehrs werden die Tickets der 2. Klasse erstattet. Nach Möglichkeit sind Buchungen rechtzeitig vor Fahrtbeginn vorzunehmen um Sparpreise zu nutzen. Es sind alle Fahrttickets des Fahrers im Original der Abrechnung beizufügen.

(2) Es wird der volle Betrag erstattet, sofern die Wahl der Verbindung nachvollziehbar und die günstigste Variante ist.

§4 Kraftfahrzeuge

(1) Pro gefahrenen Kilometer innerhalb des Bundeslandes Schleswig-Holstein werden € 0,18 erstattet. Beginnt oder endet die Fahrt außerhalb von Schleswig-Holstein, werden für die außerhalb von Schleswig-Holstein zurückgelegten Kilometer € 0,10 erstattet. Werden Personen mitgenommen, die ebenfalls berechtigt sind für die angefallene Fahrt die Fahrtkosten erstattet zu bekommen, werden der Fahrgemeinschaft innerhalb von Schleswig-Holstein € 0,20, außerhalb von Schleswig-Holstein entsprechend € 0,12, pro gefahrenen Kilometer erstattet (in diesem Fall die Person bitte unter „Information“ angeben).

(2) Der Fahrer wird ermutigt, statt diesem Pauschalbetrag nur die tatsächlichen Tankkosten abzurechnen, falls diese niedriger sind. Dazu tankt der Fahrer sein Fahrzeug zu Beginn der Fahrt voll und legt alle Quittungen für Tankkosten, die während der Fahrt anfallen sowie das Volltanken nach Beendigung der Fahrt der Abrechnung bei.

§5 Mitfahrgelegenheit bei Dritten

(1) Der Mitfahrende füllt ebenfalls den Fahrtkostenvordruck aus und notiert die zurückgelegte Fahrtstrecke. Pro gefahrenen Kilometer werden Fahrtkosten nach Absatz (4).1 angerechnet. Außerdem lässt er sich von dem Fahrer eine Quittung über den tatsächlich entrichteten Fahrpreis ausstellen. Es wird der niedrigere Betrag erstattet.

§6 Erstattungsgrenzen

(1) Vorstand: Alle Fahrten werden erstattet, sofern der Zweck der Fahrt der Waldjugend dient und den obigen Punkten genügt.

(2) Referenten: Einzelfallregelungen werden getroffen. Die Initiative muss vom Referenten ausgehen.

(3) Seminare und Veranstaltungen: Bei Wochenendseminaren werden die Fahrtkosten für zwei Seminarleiter und zwei Personen für die Küche erstattet. Bei anderen Veranstaltungen ist vor Beginn der Veranstaltung eine Übereinkunft mit dem Landesschatzmeister zu treffen, für welchen Personenkreis und bis zu welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden können.

(4) Nord-Nachrichten: Für die Redaktionsitzungen der Nord-Nachrichten werden alle angefallenen Fahrtkosten erstattet.

§7 Ergänzende Regelungen

(1) Die mehrfache Erstattung einer Fahrt ist nicht erlaubt. Es sind alle Originalbelege beizulegen.

(2) Alle Fahrtkostenabrechnungen sind direkt an den Landesschatzmeister oder die jeweilige Seminarleitung zu schicken. Bei Besonderheiten ist eine schriftliche Erklärung beizufügen.

(3) Die Abrechnung hat innerhalb von 20 Arbeitstagen zu erfolgen.

(4) In Sonderfälle ist der Landesschatzmeister vor Antritt der Fahrt zu kontaktieren!

(5) Bei Unstimmigkeiten zur Fahrtkostenerstattung entscheidet der Landeswaldläuferat.